



Reglement über die Benützung des Spiel- und Sportplatzes sowie der Parkplätze am Urnerweg

Als Beilage 6 zum "Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Jonen" vom 1. Januar 2017.

Der Gemeinderat Jonen erlässt als Nachtrag, datiert vom 12. Dezember 2016 und gestützt auf § 18 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017, das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Der Spiel- und Sportplatz am Urnerweg steht primär den Kindern, der Schule der Gemeinde Jonen bzw. der Kreisschule Kelleramt sowie den Joner Vereinen und der Bevölkerung von Jonen für Sport und Spiel zur Verfügung.

Die Parkplätze stehen im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportplatz bzw. bei Festanlässen und Veranstaltungen der Gemeinde Jonen zur Verfügung.

A. Spielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Die Benutzung des Spielplatzes ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt auf eigene Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend der Gemeindekanzlei unter Tel. 056 649 92 92 zur Weiterleitung an den Platzwart melden.

Der Haus- und Werkdienst entscheidet in Fragen der Benutzung und erteilt die Bewilligung.

B. Sportplatz

Die Bewilligungs-Instanzen zur Benützung des **Sportplatzes** sind **ausserhalb der Schulzeit**, d. h. nach 18.00 Uhr, an Wochenenden, in den Schulferien sowie an Feiertagen: der Haus- und Werkdienst

C. Parkplätze

Diese dienen den Spiel- und Sportplatzbesuchern, bzw. bei Festen und Anlässen der Gemeinde Jonen als öffentliche Parkplätze.

Das Dauerparkieren ist nicht erlaubt. Das private Parkieren, das mit der Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen in Zusammenhang steht, ist erlaubt.

Allgemeines

Wird von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist in jedem Fall vorgängig die Bewilligung der Gemeindekanzlei einzuholen.

2. Benützungszeiten des Spiel und Sportplatzes

	Spielplatz	Sportplatz	Vereine (ausserhalb Schulzeit)
Werktags inkl. Samstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 21.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und allgemeine Feiertage	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr
Mittagsruhe	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr

3. Benützer

A. Sportplatz

- **Schule**
Während der Schulzeit steht der Sportplatz am Urnerweg primär der Schule zur Verfügung.
- **Joner Vereinen**
steht der Sportplatz am Urnerweg zu den unter Punkt 2 aufgeführten Benützungszeiten zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
- **Auswärtige Vereine**
Haben für eine allfällige Benützung die Bewilligung beim Haus- und Werkdienst einzuholen und hierfür die in Rechnung gestellten Kosten zu begleichen gemäss Gebührenreglement im Anhang.

- **Öffentlichkeit**

Soweit der Platz nicht von den Schulen oder von Vereinen belegt ist, steht der Sportplatz im Rahmen der Benützungszeiten der Öffentlichkeit zur freien Verfügung.

B. WC Anlagen

Die Öffnungszeiten der WC Anlagen entsprechen denjenigen des Spiel- und Sportplatzes. In den Wintermonaten sind die WC Anlagen geschlossen.

4. Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benutzer des Spiel- und Sportplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benutzt werden. Die Benutzer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

Die Anordnungen des Platzwartes sind zu befolgen.

Benutzer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend der Gemeindekanzlei zur Weiterleitung an den Platzwart zu melden.

5. Einschränkungen

Rasenspielfeld

- a) Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet der Platzwart.
- b) Der Platzwart gibt zu gewissen Zeiten bestimmte Spielfelder zur freien Benutzung durch Einzelsportler (z. B. Schüler) frei.
- c) Die Torräume des Fussballplatzes sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Übungen sollen möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgeführt werden.
- d) Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.
- e) Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings- oder Spielende durch die Benutzer zu beheben oder spätestens am nächsten Morgen dem Platzwart zu melden.
- f) Die Anweisungen des Platzwartes sind zu befolgen.
- g) Wenn Tafel "Platz gesperrt" aufgestellt ist, darf der Platz nicht benutzt werden.
- h) Bei nasser Witterung bzw. nach Niederschlägen ist die Nutzung nur beschränkt möglich.
- i) Teile des Platzes können bei Bedarf gesperrt werden.
- j) Bei starker Beanspruchung des Platzes bzw. bei Abnutzung der Grasnarbe im Torraum sind die Tore zu versetzen (z. B. quer zum Spielfeld).
- k) Der Platz darf – mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen – nicht befahren werden.

- l) Das Spielen mit Stollenschuhen ist grundsätzlich möglich, kann aber bei starker Beanspruchung eingeschränkt werden.

Platz im Allgemeinen

- Auf dem Spiel- und Sportplatz am Urnerweg besteht ein generelles Fahrverbot.
- Die Benutzer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten, und zwar werktags längstens bis 22.00 Uhr, bzw. sonntags bis 18.00 Uhr für Vereine. Andere Lärmquellen sind untersagt.

Fehlbare können von den Kontrollorganen ermahnt und weggewiesen bzw. verzeigt werden.

- Skating und Rollbretter sind nur erlaubt ohne Aufbauten oder Geräte. Wenn die Nutzung dieser Sportgeräte übermässigen Lärm verursacht (Springen etc.), ist das Ausüben dieser Sportarten auf dem Gelände untersagt.
- **Feuer dürfen nur dort entzündet werden, wo eine Feuerstelle vorhanden ist** bzw. an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Plätzen.
- Der Spiel- und Sportplatz ist **kein Festplatz für Private**.
- Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzareal ist es **verboten zu Rauchen, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel zu konsumieren!**
- **Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzgelände sind die Hunde an der Leine zu führen.**
- Der Platzwart kann die Benützung bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand des Spiel- und Sportplatzes verbieten.

6. Sachbeschädigungen / Ordnung auf dem Spiel- und Sportplatz (Abfall)

Sachbeschädigungen oder grob fahrlässige Beschädigungen, verursacht durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, werden den Verursachern bzw. ihren Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Es ist Pflicht aller Benutzer, auf dem Spiel- und Sportplatz Ordnung zu halten.

Entsprechende Abfallbehälter sind in genügender Anzahl vorhanden und müssen benützt werden.

7. Sicherheit / Platzverweis / Bussen / Benützungsgebühren / Haftung

- a) Regelmässige Kontrollgänge auf dem Spiel- und Sportplatz werden durch den privaten Gemeindeordnungsdienst durchgeführt.
- b) Die hierfür zuständigen Kontrollorgane sind ermächtigt, Platzverweise anzuordnen und die Fehlbaren zu verzeigen.
- c) Der Gemeinderat behält sich vor, für Verstösse gegen das Reglement Bussen auszusprechen.

- d) Die Benützungsgebühren für den Sportplatz sind auf der Rückseite des Formulars "Benützungsgesuch" geregelt.
- e) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Spiel- und Sportplatzes entstehen könnte.

8. Verkehr und Parkierungsanordnung

Vorzukehrende Massnahmen bei Anlässen

Der Organisator muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten der Feuerwehr zur Information und für die Genehmigung der Gemeinde vorlegen. Ein "wildes" Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und Quartieren ist verboten. Das Polizeireglement der Gemeinde Jönen ist zu beachten.

9. Informationspflicht

Die für die Benützungsbewilligung zuständigen Haus- und Werkdienste informiert den Gemeinderat, den Schulleiter sowie den Platzwart über die erteilten Bewilligungen und erteilt bei Anfragen Auskunft.

10. Schlussbestimmungen

Benutzerinnen und Benutzer, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen des Platzwarts nicht befolgen, können durch den Gemeinderat von der Benützung des Spiel- und Sportplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde am 12. Dezember 2016 vom Gemeinderat genehmigt und tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

8916 Jönen, 12. Dezember 2016

GEMEINDERAT JÖNEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Béatrice Koller *Arnold Huber*